

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011
Wien



Stellungnahme

zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Die Unabhängigen Fachschafftslisten Österreich nehmen wie folgt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung:

Teil 1: Themenbezogene Anmerkungen

Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten

Wir begrüßen die Verankerung dieses zentralen Anliegen in den leitenden Grundsätzen der Universität.

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Hier wird normiert, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), normiert in §66, auch in jenen Studien einzuführen ist, welche von der kapazitätsorientierten Studienplatzfinanzierung (i.e. Quantitative Zulassungsverfahren) in §14h betroffen sind. Um einen Widerspruch mit §66 Abs. 5 zu vermeiden, wird dieser in §14h Abs. 8 explizit nicht erwähnt.

Allerdings werden die nicht widerspruchgefährdeten §66 Abs. 2 bis 4 ebenfalls nicht erwähnt. Dadurch werden jene Teile der StEOP bei Studien mit Zulassungsverfahren ausgespart, welche den orientierenden und einführenden Charakter der StEOP konkretisieren. Es bleibt lediglich der Rumpf des §66, welcher die Einschränkungen des Studienrechts innerhalb der StEOP enthält.

Es ist ~~uns~~-nicht klar, inwiefern ein Zulassungsverfahren die in das Studium einführende und orientierende Funktion von Orientierungslehrveranstaltungen und Tutorien ersetzen kann. Selbst, wenn das Ministerium davon ausgeht, dass die Vorbereitung auf ein an den Studieninhalten orientiertes Aufnahmeverfahren eine ausreichende Orientierung bezüglich der Studieninhalte selbst darstellt, kann ein solches Verfahren weder die in §66 Abs. 3 normierten organisatorischen, rechtlichen und studienorientierenden Inhalte vermitteln noch die in §66 Abs. 4 normierte studienbegleitende Beratung und Unterstützung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ersetzen.

Es ist nötig dass die Z 8 des vorliegenden Entwurfes wie folgt geändert wird:

"(8) In den von den Studienfeldern gemäß Abs. 2 erfassten Studien ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 einzurichten. In Abweichung zu § 66 Abs. 5 ist § 66 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase Teil des Zulassungsverfahrens ist, wenn die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung erfolgt.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

Die FLO begrüßt grundsätzlich Pläne für Frauenförderung und Gleichstellung sowie die Zuweisung der Erstellung dieser Pläne zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Dadurch werden die Universitäten beauftragt, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen und Pläne zu formulieren.

Plagiate

Hier werden die Begriffe des Plagiaten und des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistung in das UG eingeführt. Es ist durchaus wichtig, dass Thematiken der guten wissenschaftlichen Praxis auch in der legislativen Behandlung angesprochen und behandelt werden. In der vorliegenden Form führt die Einbringung allerdings zu einigen Problemen, die sich wie folgt im Entwurf niederschlagen:

Begriffsbestimmungen

In den Erläuterungen zu Z 11 wird verdeutlicht, dass diese Bestimmungen auf die im Rahmen eines Studiums zu verfassenden wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden sind, nicht jedoch auf Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst werden. Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst werden, können aber im wissenschaftstheoretischen Sinne sehr wohl wissenschaftliche Arbeiten sind (i.e. ein der Fachkultur entsprechend strukturierter Text, der Ergebnisse eigener Forschungstätigkeit enthält und ggf. auch zur Publikation gebracht werden kann).

Es ist deshalb notwendig, dass die in den Erläuterungen verwendete Definition explizit Eingang in die Begriffsbestimmungen in Z 27 finden.

Feststellung und Rechtssicherheit

Derzeit obliegt die Kontrolle wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden im Rahmen des Studiums auf deren Konformität mit der in der jeweiligen Fachkultur üblichen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis einer oder mehreren Betreuerinnen oder Betreuern. Diese Aufgabe wird in den Erläuterungen nun dem studienrechtlichen Organ übertragen. Damit liegt die Verantwortung der Feststellung bei einer Person, von der selbst an Universitäten mit eng fokussiertem Fächerspektrum nicht davon ausgegangen werden kann, die üblichen, ggf. interdisziplinären, Fachkulturen aller betreuten Arbeiten an der Universitäten zu kennen.

Weiters kennt das UG bereits den (temporären) Ausschluss vom Studium bei Überschreiten der maximalen Prüfungsantrittszahl. Da diese Sanktion für den Lebensweg der betroffenen Studierenden drastische Konsequenzen hat, definiert das UG hier den Mechanismus der kommissionellen Prüfung durch einen Prüfungssenat aus mindestens drei Personen, um sie vor subjektiver Fehleinschätzung und persönlicher Missgunst in diesen weitreichenden Fragen zu schützen.

Es ist deshalb notwendig, dass im UG normiert wird, dass ein geeignetes Gremium darüber entscheidet, wann Verfehlungen der guten wissenschaftlichen Praxis im Sinne der Z 27 des Entwurfes, also ein Plagiat oder Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen, vorliegen.

Schwere der Sanktion

Studierende sind in mannigfaltiger Hinsicht in ihrer Lebensführung von einer aufrechten Meldung zu einem Studium abhängig, wenn sie diese auf die Absolvierung eines Studiums ausgerichtet haben. Insbesondere Studierende, die aufgrund ihrer sozialen Lage Beihilfen beziehen und Studierende aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind besonders davon betroffen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es diesen Studierenden eine Unterbrechung des Studiums von einem Jahr unmöglich macht, ihr Studium nach Ablauf dieser Frist ihr Studium wieder aufzunehmen.

Da wissenschaftliche Arbeiten am Ende eines Studiums verfasst werden, haben die von dieser Regelung betroffenen Studierenden bereits einen großen Teil des Studiums absolviert und ihre Lebensplanung auf den nahenden Abschluss ausgerichtet. Verglichen mit dem temporären Ausschluss vom Studium am Anfang des Studiums im Zuge der Einschränkung der Prüfungsantrittszahl während der StEOP ist dies eine weitaus härtere Sanktion.

Es ist deshalb notwendig, dass vom temporären Ausschluss vom Studium als stärkste Konsequenz abgesehen wird und gelindere Sanktionen normiert werden.

Bereits implizite Konsequenzen durch Vertrauensverlust

Wie oben beschrieben bestätigen Betreuerinnen und Betreuer bei Abnahme und Beurteilung der Abschlussarbeiten mit ihrem Namen, dass die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten wurden. Eine spätere Aberkennung von verliehenen Titeln trifft somit auch die Reputation der Betreuerinnen und Betreuer. Diese haben also ein begründetes Interesse daran, wissenschaftliches Fehlverhalten der Betreuten zu verhindern. Wir gehen davon aus, dass bereits ein einmalig von der Betreuerin oder dem Betreuer festgestelltes, mutwilliges oder fahrlässig in Kauf genommenes wissenschaftliches Fehlverhalten zu einem solchen Vertrauensverlust führt, dass eine weitere Betreuung und damit Abschluss oder positive Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit erheblich erschwert oder gar verunmöglicht wird.

Sponsoring und Drittmittelinwerbung

Generell kritisch ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass von Seiten des Gesetzgebers Anreize gesetzt werden, die staatliche Finanzierungsaufgabe teilweise auf Dritte abzuwälzen.

Um zukünftig auch unentgeltliche Verträge zwischen Wissenschaftler_innen und Dritten einfach zu ermöglichen und somit die Freiheit der Forschung zu erhalten, sollte § 27 Abs.1 Z 3. wie folgt geändert werden:

„3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie für Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, sowie Mittel für diese einzuwerben, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste dienen;“

Fachärztliches Ausbildungspersonal

Wir begrüßen die explizite Berechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte, Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen. Als besonders positiv und wichtig heben wir hervor, dass durch diese Tätigkeit die Ausbildung nicht gefährdet werden darf und diese Ärztinnen und Ärzte aus §29 (5) ausgenommen wurden.

Verwendung von Sterbedaten

Wir sprechen uns für den sensiblen und verantwortungsbewussten Umgang mit postmortalen Persönlichkeitsrechten aus. Anlehnend an die Überzeugung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGHZ 50, 133) sehen wir ebenfalls, dass es der persönlichen Entfaltung zu Lebzeiten förderlich ist, wenn eine Person in dem Vertrauen leben kann, dass ihre Würde nach dem Tod einen gewissen Schutz erfährt. Wir erkennen, dass diesbezügliche Fragestellungen in österreichischem Recht und der juristischen Lehre nicht eindeutig geregelt sind und heben deshalb die Wichtigkeit der Befassung von geeigneten und rechtlich verankerten Ethikkommission hervor.

Wir sehen es als erforderlich an eine Einschränkung der zur Verwendung der Sterbedaten berechtigten Stellen auf solche Einrichtungen, die über eine gesetzlich festgelegte Ethikkommission gemäß §30 UG oder §8c KAKuG verfügen, vorzunehmen.

Bauleitplan

Grundsätzlich ist der Plan der gesetzlichen Verankerung des Bauleitplans in der aktuellen Form abzulehnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Verlagerung der Verantwortung für den substanziellen Erhalt der baulichen Substanz der Universitäten weg von der Gebäudeeigentümerin - der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) - in Richtung der einzelnen Universitäten verankert und zementiert. Diese Veränderung ist ganz klar abzulehnen, da die Verantwortung für die Infrastruktur des Bildungswesens auf Seiten der Bundesregierung liegt und liegen muss.

Die nicht vorhandenen Bestimmungen zum Inkrafttreten können dazu führen, dass Universitäten nicht in der Lage sind, bereits begonnene Bauvorhaben fortzuführen oder bisher unter dem Globalbudget stehende Bau-, Miet- oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen, da über diese Budgetmittel, die neu ins Bauleitplanbudget hineinfallen, weder nach §58 noch nach §59 BHG Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bisher hergestellt werden konnte. Somit wäre das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht berechtigt, Budgetmittel für Immobilienvorhaben gemäß Bauleitplan auszuzahlen, solange nicht für jedes Bauvorhaben, wie in § 3 Abs. 5 Z 1 Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013

„Eine Ergebnisdarstellung gemäß § 8 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr.489/2012 einschließlich eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 10 WFA-Finanzelle Auswirkungenverordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012...“

als Grundlage für eine Herstellung eines Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt und dieses Einvernehmen als weiterer Schritt tatsächlich hergestellt wurde.

Mit der Etablierung des Bauleitplans, mit den Budgetgrenzen nach Spalte 3 und Spalte 4 des Anhang A der Vorhabensverordnung BGBl. Nr. 22/2013, wird der bisher vorhandene

Bewegungsspielraum der Universitäten im Rahmen ihres Globalbudgets komplett abgeschafft. Bisher mögliche Immobilienvorhaben, die beispielsweise im Rahmen von Notsanierungen, gesetzlich notwendigen Adaptierungen oder Umbaumaßnahmen im Rahmen neuer Professuren nötig wurden können zukünftig nicht mehr im Rahmen des Globalbudgets abgehandelt werden. Anstelle dessen wird es nötig, jede Maßnahme, die über die besagten Budgetgrenzen hinausgeht, jeweils in den Bauleitplan aufzunehmen und ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen gemäß BHG 2013 herzustellen. Dies bedeutet eine weitere Auslagerung von Teilen inneruniversitärer Vorgänge und damit verbunden eine massive Einschränkung der strukturellen Universitätsautonomie über ein finanzielles Regelungsvorhaben.

Sollte trotz Kenntnisnahme der vorangegangenen Argumente der Bauleitplan umgesetzt werden, sind einige Änderungen im vorliegenden Gesetzestext einzupflegen, um gesicherte Rahmenbedingungen sowohl für die Universitäten, als auch das Bundesministerium für Wissenschaft Forschung und Wirtschaft zu schaffen.

Zu §118a

Zu Abs. 4: Der Begriff „Mittelfristig“ ist genauer zu determinieren.

Zu Abs. 5: Dass weder die Erstellung noch die Aktualisierung eines einzuführenden Bauleitplans nicht in zeitlichem oder inhaltlichem Kontext zu den Leistungsvereinbarungen der Universitäten mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder den Verhandlungen dazu stehen, ist unverständlich. Eine Akkordierung des Bauleitplans mit den Leistungsvereinbarungen muss unbedingt hergestellt werden, nachdem diese sich gegenseitig beeinflussen.

Zu §118b

Zu Abs. 3: Dem Satz ist die Formulierung "und in den Leistungsvereinbarungen festzuhalten." anzufügen.

Zusätzlich sollte in §22 (1) am Ende von Z 17 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt werden und neu die Z 18 eingefügt werden. Formulierungsvorschlag:

„18. Die Planung, Bewertung und Durchführung von Immobilienprojekten gemäß § 118a und §118b.“

Teil 2: Legistische Anmerkungen

Folgende redaktionelle Änderungen sollten im Rahmen dieser UG-Novelle umgesetzt werden.

Alt:

Bisher nicht vorhanden.

Neu:

Im Inhaltsverzeichnis im 6. Abschnitt wird im VI. Teil Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten nach § 118 der Paragraphen 118a und 118b folgendermaßen eingefügt:

§118a. Bauleitplan

§118b. Immobilienbewirtschaftung der Universitäten

Alt:

§ 15 Abs. 7 Die Universitäten unterliegen dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes – BHG, BGBl. Nr. 213/1986

Neu:

§ 15 Abs 7 Die Universitäten unterliegen dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009

Alt:

§ 51 Abs 2 Z 2 Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien und die Doktoratsstudien.

Neu:

§ 51 Abs. 2 Z 2 Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Doktoratsstudien und die PhD-Doktoratstudien.

Alt:

§56 Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam sowie gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005 durchgeführt werden.

Neu:

§ 56 Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam sowie gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 24 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 23 des HS-QSG und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005 durchgeführt werden.

Für die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs

Leopold Lindenbauer

Bundessprecher